

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 15 (1958)

Heft: 6

Artikel: Ueber Aesthetik im Städtebau

Autor: Real, Werner H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Aesthetik im Städtebau

Von Dr. Werner H. Real, Stadtplanarchitekt, Winterthur

Jeder wache Beschauer eines Bauwerkes wird sich ein Urteil über die Aesthetik bilden. Journalistische wie fachlich-technische Beschreibungen von neu erstellten Bauten enthalten ebenfalls oft Beurteilungen über die Aesthetik. Wahre Baukritik wird überall gefordert. Sie ist aber ein heikles Ding — vor allem in der Schweiz, weil der Architekt vielleicht allzu empfindlich ist. Besonders jener, der sich in seinem baulichen Ausdruck, in der eigenwilligen Gestaltung verkannt und unverstanden fühlt. Manch modern eingestellter Architekt glaubt, die Entwicklung der Architektur, eines neuen Baustils — die sich zwar erfahrungsgemäss über ein Jahrhundert erstreckt — könne sich in seiner eigenen Person vollziehen.

Gewisse Architekten propagieren sogar in neuerer Zeit, dass in künftigen Bauordnungen solche Bestimmungen aufzunehmen seien, die für architektonisch besonders gut gestaltete Projekte eine Mehrausnutzung zulassen sollten [1]. Dies erfordert aber Kritik und Beurteilung durch Fachleute, durch die genehmigende Baubehörde über die Aesthetik jedes einzelnen Bauwerkes in besonderem Masse. Solche Kritik deckt sich aber in den meisten Fällen weder mit der Auffassung der projektierenden Architekten noch mit jener der Laien. Mit dem bekannten, vielgehörten Satze «über den Geschmack ist nicht zu streiten», vermag man die Meinungsverschiedenheiten nicht aus der Welt zu schaffen; durch ihn wird vielmehr einer nötigen Beurteilung ausgewichen. Bei jedem Baugesuch stellt sich aber die Frage nach der Aesthetik.

Vorerst ist einmal der Begriff «Aesthetik» zu erläutern. «Aesthetik» stammt aus dem Griechischen *aisthanesthai* = empfinden, fühlen ([2], Band I, Seite 1014) bzw. von *aesthetos* = sinnlich wahrnehmbar ([3], Band I, Seite 208). Während im Griechischen Aesthetik die Lehre von der Sinnlichkeit bedeutete, so ist sie heute zur Wissenschaft vom Schönen geworden ([4], Seite 48). Die theoretische Aesthetik zergliedert die durch das Schöne erregten Gefühle und somit die subjektiven Bedingungen des Gefallens und Missfallens und untersucht die objektiven Eigenschaften des Gefallenden. Die angewandte Aesthetik leitet Regeln für das ästhetische Geniessen und das künstlerische Schaffen ab (Kunstkritik).

Der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen Aesthetik wurde A. G. Baumgarten mit seinem zweibändigen Werk «Aesthetica acroamatica», Frankfurt a. O., 1750 bis 1758 ([2], Band I, Seite 1014). Er bezeichnete das Schöne als das «Vollkommene der sinnlichen Erkenntnis». Dieselbe Vollkommenheit erscheint nämlich für den Verstand als das Wahre, für den Willen als das Gute und für die sinnliche Erkenntnis als das Schöne. Nach Kant gefällt das Aesthetische im allgemeinen durch seine Uebereinstimmung mit unserer Auffassungsweise überhaupt ohne einen bestimmten

Zweck und ohne Begehrung: es ist interesseloses Wohlgefallen.

Die Lehre vom Schönen ist viel umstritten; sie umfasst — unbestritten — dreierlei:

- a) Lehre von den ästhetischen Gegenständen (Objektivismus);
- b) Lehre vom ästhetischen Verhalten (Subjektivismus);
- c) von der Kunst als dem Verhältnis zwischen Objekt und Subjekt.

In der Architekturwissenschaft bedeutet Aesthetik die Lehre von den Wirkungen der Gestalt. Die Theorie ist in ihrem tatsächlichen Zustand nicht ohne weiteres als angewandte Wissenschaft für die Praxis verwendbar ([3], Band I, Seite 172). Kant stellt fest, dass Aesthetik auch die Kritik des Geschmacks genannt werde. Geschmack ist aber das Vermögen zur Beurteilung des Schönen.

Huber hat sich mit dem Wesen der Architekturkritik auseinandergesetzt ([5], Seite 37 ff.). Er kommt zur Feststellung, dass Kritik nicht ein unumstössbares Urteil sei, sondern persönliche, subjektive Meinungen, die als Diskussionsbeitrag verstanden werden müssten. Die Kritik bedinge aber Sachlichkeit, Begründung und Beurteilung in grösserem Zusammenhang. Er stellt ferner fest: «... eine Epoche der (baulichen) Hochkonjunktur besitzt nicht die Zeit und Musse, sich auf die schöpferischen Grundlagen der Architektur zu besinnen oder sich solche zu erarbeiten; der Beitrag einer produktionsarmen Zeit ist in dieser Hinsicht sicher grösser, das heisst, die Grundlagen für eine gute Architektur sollten im Zeitpunkt der Baukonjunktur bereits gelegt sein; andernfalls wird einfach ohne sie gebaut.» Diese leider allzu wahre Erfahrung kann in letzter Zeit überall gemacht werden. Und doch ist der Ursprung nicht berücksichtiger Grundlagen für gute Architektur weniger in der Baukonjunktur zu suchen, sondern in der mangelnden fachlichen Ausbildung verschiedener Projektverfasser. Das ästhetische Feingefühl kann in der Ausbildung des Architekten doch wohl mehr oder weniger ausgeprägt geweckt, gefördert und positiv beeinflusst werden.

Aber selbst in Fachkreisen herrscht noch keine völlige Klarheit über gewisse Werte und Anforderungen, die an gute Architektur zu stellen sind. Die Differenzen zwischen «Modern» und «Modernistisch» sind oft schwer zu formulieren, zu begründen und dennoch bedeuten beide ganz verschiedene Welten. Wenn aber schon bei den Fachleuten keine Klarheit vorhanden ist, wie soll dann beim Laien das Gefühl vorausgesetzt werden, solche Unterschiede zu erfassen?

Nach der Meinung vieler Kritiker und Architekten ist es einfach die Behörde, welche die Entwicklung der Baukunst verunmögliche und gute Architektur verderbe. Nach ihrer Ansicht sind alle Architekten voll

herrlicher neuer Ideen, aber sie können sie nicht verwirklichen, weil die verknöcherte, unbegabte Baubehörde, gestützt auf längst überholte Gesetze, jegliche geniale Leistung untersagt und das, was frei, schön, neu und modern entworfen wurde, auf ein langweiliges Mittelmass herunterkorrigiert.

Wie verhält es sich endlich um die Beziehungen zwischen Staat d. h. Baugenehmigung und der Baukunst? Wenn ein Baulustiger sich ein Haus erstellen lassen will, so ist die Aussprache und die Bauberatung zwischen Architekt und Bauherrn grundlegend. Der in der Baukunst ausgebildet sein sollende Architekt entwirft nach bereinigtem Raumprogramm ein schöpferisches Projekt. Er wird in den seltensten Fällen die oft ausgefallenen, wirklichkeitsfremden Ideen des Bauherrn, der ja Laie ist, übernehmen und realisieren können. Der Architekt berät den Bauherrn nach seinen Sachkenntnissen. Die behördliche Bauberatung umfasst den staatlichen Einfluss auf die Baugestaltung, der mit Rat und Empfehlung beginnt, sich aber bis zum Zwang, durchsetzbar mit zwingender obrigkeitlicher Gewalt steigern kann. Solche Bauberatung ist Bestandteil der staatlich-behördlichen Tätigkeit. Sie darf aber nur soweit gehen, wie es die gesetzlichen Grundlagen des Sachgebietes zulassen. Die Möglichkeiten und Grenzen führen notwendig zur Frage nach dem geltenden Recht der Baugestaltung. Dieses ist aber nichts anderes, als der Niederschlag dessen, was in bezug auf die Baugestaltung als zum Allgemeinwohl gehörend angenommen wurde. Die Behörde ist deshalb auch keine Versicherung gegen Irrtum und gegen Fehler. Der Entscheid, ob «modern», «modernistisch» oder «konservativ» gebaut werden soll, steht ihr nicht zu. Sie hat lediglich festzustellen, ob ein Bauvorhaben den Bestimmungen in den kantonalen Baugesetzen oder in gemeindlichen Bauordnungen bezüglich Aesthetik entspreche. Denn nach Artikel 702 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt es auch den Kantonen und Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grund-eigentums zum allgemeinen Wohl, u. a. zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung aufzustellen. Die Grundlagen für die ästhetische Beurteilung von Bauvorhaben sind daher in den kantonalen Baugesetzen und in den Bauordnungen der Gemeinden zu suchen. Aber weder das kantonal-zürcherische Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. 4. 1893, noch seine Revision vom 16. 5. 1943, noch der neueste Revisionsantrag des Regierungsrates vom 15. 8. 1957 enthalten beispielsweise Bestimmungen über die ästhetische Gestaltung der Bauten. Hingegen verlangt die Bauordnung der Stadt Zürich vom 4. 9. 1946 in Artikel 5², dass Neubauten, ferner Um-, An- und Aufbauten in Höhe und Baumas-senverteilung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung so einzugliedern sind, dass eine befriedigende Gesamtüberbauung erreicht wird. Fast ausnahmslos enthalten alle neueren Bauordnungen im Kanton Zürich ähnliche Bestimmungen.

Die deutsche Gesetzgebung hat die Fragen der Aesthetik wesentlich schärfer präzisiert. Das alte

preussische Allgemeine Landrecht vom Ausgang des 18. Jahrhunderts enthält in § 66, nachdem es im vorhergehenden Paragraphen die vielumstrittene Baufreiheit deklariert hat, die Forderung: «Doch soll zum Schaden oder Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur *Verunstaltung* der Städte und öffentlichen Plätzen kein Bau und keine Veränderungen vorgenommen werden.» Eine Verunstaltung, die einen positiv hässlichen Zustand darstellt, der das Empfinden jedes für das Schöne empfängliche Betrachters verletzt, kann daher behördlich verboten bzw. nicht zugelassen werden ([6], Seite 52; [7], Seite 247). Das preussische Gesetz vom Jahre 1907 enthält in § 1 wiederum das Verbot zur Verunstaltung der Umwelt durch Bauwerke. In § 2 wird zusätzlich stipuliert, dass Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung in ihrer Eigenart geschützt werden können ([6], Seite 53). Offenbar spiegelt dieses Gesetz — wie übrigens auch die kantonal-zürcherische Verordnung betreffend den *Natur- und Heimatschutz* vom 9. 5. 1912 — die Zeiterscheinung von einer Auffassung, die zwar das Gefühl für den Wert der Gestaltung neu erwachen liess, die aber über den Begriff der Verunstaltung hinaus eine weiter reichende Anforderung an die Baugestaltung noch nicht zu formulieren vermochte. Der Heimatschutz ist seiner Fassung nach konservierend und retrospektiv.

Das preussische Wohnungsgesetz von 1918 führt in Artikel IV den etwas fragwürdigen Begriff der *Einheitlichkeit des Strassenbildes* ein ([6], Seite 54). Noch einen Schritt weiter geht die preussische Verordnung über die Baugestaltung von 1936 ([6], Seite 54; [7], Seite 247). Hier tritt anstelle eines negativen Verbotes der Verunstaltung das positive Gebot einer guten Gestaltung. Bauwerke sollen Ausdruck *anständiger Baugesinnung* und von *werkgerechter Durchbildung* sein. Diese letztgenannte Forderung kann jedoch nur noch vom Fachmann beurteilt werden. Dies hatte aber zur Folge, dass wenn der Staat nur eine Verunstaltung verhindern wollte, er sich auf die Ueberzeugung und Ansicht der Bürger, und sich dabei auf eine mehr oder weniger einheitliche Auffassung über Gut und Schlecht in der Gestaltung stützen konnte. Wird aber die Frage der Gestaltung nur noch Sache der Fachleute, so heisst dies, dass dem Laien die Unterscheidung zwischen schön und hässlich im öffentlichen Raum nicht mehr zugestanden wird; er hat keine Beziehung mehr zur Gestalt seiner Umwelt. Die Generalanforderung an jedes Bauwerk, dass es nicht nur keine Verunstaltung herbeiführen darf, dass es vielmehr gut zu sein hat und ein bestimmtes Mindestmass an formaler Qualität aufweisen muss, wird zum eigentlichen städtebaulichen Element im Baugestaltungsrecht. Hier gilt es, das allgemein Verbindliche, das tatsächlich Gemeinsame festzustellen und durchzusetzen. Dies sollte bereits in der Ausbildung des jungen Architekten gelehrt und anerzogen werden, auch wenn in der Schweiz solche scharfe gesetzliche Grundlagen noch nicht bestehen! Wie mancher Verfasser scheut sich aber gar nicht, ein Projekt in bewusst schlechter

und ausgefallener Gestaltung vorzulegen. Er gibt sich sogar zufrieden, wenn nur überhaupt über seinen Bau geredet wird. Persönlicher Mittelpunkt zu sein, geht ihm über eine abschätzende Kritik.

Wie soll nun aber ein Bauwerk überhaupt beurteilt werden? Wohl an erster Stelle ist die städtebauliche Lösung, d. h. die Beziehung und Eingliederung zur Umgebung zu nennen. Diese Beurteilung unter dem öffentlichen Gesichtswinkel, sowohl in retrospektiver wie prospektiver Art, ist über den folgenden Einzelgesichtspunkt zu stellen. Nach ihm soll das Bauwerk nach Anordnung der Baumassen, nach Relief der Flächen, nach Maßstab und Verhältnis der Bauteile zueinander beurteilt werden. Das Resultat lässt sich gesamthaft in anständige Baugesinnung zusammenfassen.

Bereits bei der Beurteilung der städtebaulichen Lösung und Eingliederung spielt der Maßstab eine bedeutungsvolle Rolle. Wie ist er wandelbar, wie verändert er sich in der Architektur vor allem in letzter Zeit fortwährend! Die Hochhausbebauung führt allzu leicht zu einem Uebermaßstab. Hat man aber einmal den Maßstab verloren, so braucht es Generationen, um das menschliche Mass wieder zu finden.

Die Beurteilung über eine Verunstaltung hinsichtlich einer prospektiven Verhinderung allein setzt bereits gewisse Grundsätze voraus. Sie werden verhältnismässig klar zu formulieren sein, wenn es sich um Bauvorhaben in schützenswerter Umgebung wie z. B. in einer Altstadt handelt. Jede mittelalterliche Stadt weist typische eigene Merkmale auf. Beispielsweise die engbrüstigen Häuser mit ausgesprochener Vertikalgliederung der Fassaden; die Giebel- oder Traufständigkeit; bewusst gestaffelt angeordnete Traufhöhen; ausgebauten Dächer mit ganz bestimmter Anordnung der Gaupen; die Art der Fassadenverkleidung, ferner die Form und Anordnung der Kamine — nur um einige zu nennen. Aus diesen typisch erkannten Elementen lassen sich klare Anforderungen an die architektonische Eingliederung und Gestaltung von Neu-, Um- oder Aufbauten stellen.

Weniger einfach dürften diese Grundsätze für Bauten in nicht schützenswerter oder gar baulich schlechter Umgebung aufzustellen sein. Immer wieder wird ein unbefriedigend gestaltetes Projekt damit entschuldigt, die bauliche Umgebung sei ohnehin auch nicht schön. Wie wenn sich eine schlechte Gestaltung durch den Vergleich mit noch unbefriedigenderen Lösungen rechtfertigen liesse!

Sehr schwer sind aber Grundsätze herauszuschälen, wenn es sich um Bauten in noch unbebautem Gebiet handelt. Gerade bei solchen Bauvorhaben ist die Ueberlegung von grosser Bedeutung, ob und wie sich überhaupt künftige Bauten diesen ästhetisch-städtebaulich anpassen können. Die ausgeführten Bauten bilden ihrerseits wiederum Ausgangspunkt für künftige angrenzende Bebauungen.

Diese Anforderungen basieren auf der Konzeption über die städtebauliche Weiterentwicklung der Neubauquartiere. Wer stellt diese auf? Sie wird normaler-

weise von zwei beauftragten Beamten, dem Stadtbaumeister und dem Stadtplaner auszuarbeiten sein. Ihre Vorstellungen finden Niederschlag in den Bebauungs- und Quartierplänen, vor allem aber in den Bauordnungen mit den verschiedenen Bauzonen. Die einzelnen Zonenvorschriften sollten den freierwerbenden Architekten immerhin freien Spielraum in der Gestaltungsmöglichkeit im Einzelbauwerk offen lassen. Wer soll aber eine möglichst klare Formulierung dieser Vorstellung über die künftige Gestalt der Stadterweiterung aufstellen? Ist es ein Gremium von freien Architekten oder sind es die für diese Aufgabe gewählten Beamten als Fachleute? Nach was für Kriterien soll sich die Gesamtkonzeption richten? Sollen sie aus einer grossen Zahl von ausgeführten Neubauten oder gar von den vielen projektierten Bauvorhaben abgeleitet werden? Auf alle Fälle hängt eine weniger gute oder klarere, eine bessere Konzeption von der persönlichen Fähigkeit der verfassenden Fachleute ab. Sie müssen ihre Vision dem Stadtrate, dem Gemeinderat und vor allem dem Volke übermitteln, sei es durch Aufklärungsschriften, sei es durch anschauliche vergleichende Bilder oder durch Pläne und Skizzen. Dabei wird sich aber erfahrungsgemäss der Widerstreit sofort bemerkbar machen, wenn die städtebaulich-ästhetischen Bestimmungen auf den politischen oder den wirtschaftlichen Bereich abgerückt werden. Allzuoft zielen die Einzelinteressen vorweg auf die grösstmögliche Ausnutzbarkeit des Baugrundes ab, nicht aber auf anständige Baugesinnung oder gar eine ästhetisch gute Lösung. In Zeiten des Wohnungsmangels wird der Ruf nach Wohnungen um jeden Preis, mit jeder Bauerleichterung immer lauter. Wie gerne ist dann die Baubehörde bereit, alle ihre selber aufgestellten oder anerkannten Grundsätze des ästhetischen Städtebaus zu missachten oder zumindest den Maßstab in der Beurteilung solcher Bauvorhaben langer zu handhaben.

Für die ästhetische Beurteilung gibt es verschiedene Arten, die der Rechtsanwender, der Richter oder der Verwaltungsbeamte sich zu eigen machen kann. Seine Entscheidungen können sich auf eine rein persönlich-subjektive Anschauung stützen. Sie kann aber auch einen Anschluss an die Wertungen der Allgemeinheit oder einer massgeblichen Bevölkerungsschicht suchen und diese seiner Entscheidung zugrundelegen. Er kann auch eine eigene, persönliche Wertung vornehmen, die sich mit jener einer massgeblichen Bevölkerungsschicht deckt. Mit dieser letzten Art dürfte wohl der vernünftige Mittelweg beschritten werden, frei von irgendwelchen Extremwertungen; mit dieser dürfte aber auch die ästhetische Beurteilung dem Ziel und Zweck der ästhetischen Baugestaltungsvorschriften in Billigkeit entsprechen. Eine solche auf den gebildeten Durchschnittsmenschen bezogene Wertung hat endlich den Vorzug, nicht starr, sondern elastisch zu sein, d. h., dass sie sich den jeweiligen Anschauungen anpasst und zu einer zeitgemässen Wertung wird. Ueber diese ästhetische Wertung und die Frage der Bestimmbarkeit befasste sich das

deutsche Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom Jahre 1955 ([8], Seite 48/49). Die Grundlage bildete die preussische Baugestaltungsverordnung. Das deutsche Gericht gelangte dabei zum Grundsatz, dass die entsprechende Vorschrift rechtsgültig sei, soweit ihr Inhalt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausreichend bestimmbar ist. Es führte weiter aus, dass der Aesthetik in dieser Vorschrift die Bestimmbarkeit fehle, wenn man die darin verwandten Begriffe als unbestimmbar ansehe und ihren Zweck darin sehen wolle, jede Beeinträchtigung des ästhetischen Empfindens des Beschauers zu verhindern. Denn es fehle eine allgemeingültige Richtschnur, in der diese Anschauungen gewertet werden könnten, was innerhalb der Bevölkerung als ästhetisch befriedigend bezeichnet werden müsse. Es geht dabei um den Begriff der «anständigen Baugesinnung», die allerdings über eine genügende Bestimmbarkeit verfüge, wonach eine bauliche Anlage dann den Grundsätzen einer anständigen Baugesinnung entspricht, wenn sie nach den Regeln einer guten Baukunst klar gestaltet ist. «Diese Forderung», so führt das Gericht aus, «beziehe sich auf die architektonische Planung und Durcharbeitung des ganzen Bauwerkes nach Form, Gliederung, Farbe, Werkstoff und Oberflächengestaltung.» Rechnung getragen sei der ausreichenden inhaltlichen Bestimmbarkeit nur dann, wenn der Zweck dieser Vorschrift dahin begrenzt werde, dass durch sie nicht bereits jede Störung der architektonischen Harmonie, also blosse *Unschönheit*, sondern nur die Verunstaltung, d. h. ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloss beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand verhindert werden solle.

Was endlich die «einwandfreie Einfügung in die Umgebung» anbelange, so könne diese Forderung nur dahin verstanden werden, die bauliche Anlage dürfe das Gesamtbild der Umgebung nicht stören, der Gegensatz zwischen ihr und der Umgebung dürfe vom Betrachter als nicht als belastend oder anstösserregend empfunden werden.

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht erklärt als Beurteilungsmaßstab das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, d. h. des sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen, zu anerkennen.

Diese Rechtsauffassung konnte im Schrifttum nicht unwidersprochen bleiben. Eine ästhetische Bauordnungsvorschrift darf nicht auf die Ebene eines blosen Verunstaltungsschutzes herabgedrückt werden. Auch ähnliche Vorschriften in der Schweiz fordern überdies eine positive Gestaltung. Deckt sich das Werturteil der Baugenehmigungsbehörde nicht mit jenem des projektierenden Architekten oder der verantwortungszeichnenden Bauherrschaft, so sollte doch zunächst eine Beurteilung durch eine sachkundige Kommission vorgenommen werden, bevor ein Gericht das Urteil fällt. Eine solche Kommission dürfte am ehesten in der Lage sein, die Fragen der Baukultur, die Fragen, was ästhetisch befriedigend, verantwortbar sei, zu lösen.

Im Schrifttum besteht offenbar Einigkeit darüber, dass es sich bei den Begriffen «anständige Baugesinnung» und «einwandfreie Einfügung in die Umgebung» um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Allgemein kennt doch die Rechtsprechung verschiedenartige, in ihrer Struktur voneinander abweichende, unbestimmte Rechtsbegriffe, nämlich die «deskriptiven» und die «normativen». Dabei müssen die letzteren den Sinngehalt ausschliesslich vom Recht beziehen, sie können ihn auch von der Moral oder von einem andern Kulturbereich z. B. der Baukultur beziehen. Der normative Begriff bedarf im Gegensatz zum deskriptiven immer einer Wertung, um ihn im Einzelfall anwenden zu können. Aber gerade in der Baukultur gibt es divergierende und recht unterschiedliche Auffassungen in den einzelnen Schichten der Bevölkerung wie in Fachkreisen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Aesthetik im Städtebau ein recht heikles und difficile Problem ist. Die Auswirkungen einer ästhetischen Beurteilung sind für verantwortungsbewusste Behörden von grosser Tragweite. Zum einen sind Bauten keine Modeartikel, die sich in ihrem Gewande innerhalb kurzer Zeit wieder wechseln lassen. Zum andern bildet jede erstellte Baute in ihrer Gestaltung wiederum Ausgangspunkt für jene kommender Bauvorhaben. Grundlegend hat sich auch der freie, projektierende Architekt der Beurteilung nach den öffentlichen Gesichtspunkten zu unterziehen. Seine vielleicht abweichende persönliche Auffassung darf erst in zweiter Linie berücksichtigt werden, sie hat sich den allgemein verbindlichen Grundsätzen zu unterordnen. Einer ästhetischen Wertung im Sinne des retrospektiven Heimatschutzes, in mehr oder weniger schützenswerter bestehender baulicher Umgebung ist eine mehr prospektive ästhetische Beurteilung im Sinne positiver Gestaltung im Städtebau, in Gebieten mit neuer Bebauung oder in sanierungsfähigen Quartieren mit nicht erhaltenswerter Bebauung zur Seite zu stellen. Schliesslich sind schlechte Bauten Ausdruck einer seelischen Armut, die ohne zwingenden Anlass nicht gezeigt werden muss!

Literaturverzeichnis

- [1] *H. Marti*: Das Hochhaus in städtischen Verhältnissen, Vortrag, gehalten an der 12. Mitgliederversammlung der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz am 26. 10. 1957.
- [2] *Brockhaus*' Konversationslexikon, Berlin und Wien 1892.
- [3] *Wasmuth*' Lexikon der Baukunst, Berlin 1929.
- [4] *Meyer's Handlexikon*, Leipzig und Wien 1920.
- [5] *B. Huber*: Aufgaben und Möglichkeiten der Architekturkritik, «Werk», Heft 2, 45. Jahrgang, Winterthur, Februar 1948.
- [6] *J. Wolff*: Zeitfragen des Städtebaues, München 1955.
- [7] *H. Reuter*: Verunstaltung, Grundsätzliche Fragen unter Berücksichtigung verwaltungstechnischer Entscheide, «Bau-meister», Nr. 4, 52. Jahrgang, München, April 1955.
- [8] *H. Clasen*: Die Frage der Bestimmbarkeit und ästhetischer Wertung der in § 1, Baugestaltungsordnung, verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe, «Bauamt und Gemeindebau», Heft 2, 31. Jahrgang, Hannover, Februar 1958.